

Zulassungsbedingungen im Förderschulwesen

ÜBERSICHT

1	Kindergarten	1
2	Primarschule	3
3	Sekundarschule	4

Anlage 1: Antrag auf Einschreibung eines Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in einen Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Anlage 2: Antrag auf Einschreibung eines Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in eine Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Anlage 3: Antrag auf Verlängerung des Verbleibs in der Fördersekundarschule

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen: Artikel 21.1, 22.1 und 23 bis 27

1 Kindergarten

Zum Kindergarten zugelassen ist das Kind, das gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

- seitens Kaleido-Ostbelgien wurde bei ihm sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt;
- es ist mindestens drei Jahre alt oder erreicht dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres und ist maximal fünf Jahre alt.

Aufgrund einer Anpassung der föderalen Gesetzgebung vom 23. März 2019 beginnt die Schulpflicht in Belgien ab dem Schuljahr 2020-2021 bereits mit fünf statt wie bis dahin mit sechs Jahren. Durch die Herabsenkung der Schulpflicht besuchen die Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr beginnt, das Alter von fünf Jahren erreichen, verpflichtend den Kindergarten.

Es ist einer Schule ausdrücklich untersagt ein Kind einzuschreiben oder aufzunehmen, das die obengenannten Altersbedingung nicht erfüllt.

Die Erziehungsberechtigten können jedoch nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und von Kaleido-Ostbelgien beschließen, dass ihr Kind ein zusätzliches Jahr im

Kindergarten verweilt. Das heißt dass das Kind den Kindergarten noch in dem Schuljahr besucht, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem es das Alter von sechs Jahren erreicht.

Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist zur Verlängerung des Kindergartenbesuchs lediglich ein begründetes Gutachten von Kaleido-Ostbelgien erforderlich. Dieser Beschluss auf Verbleib im Kindergarten kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

Ein Kind, dessen **Wohnsitz** sich **im Ausland** befindet, darf erst in einen Kindergarten eingeschrieben werden, wenn:

1. es die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, wie sie oben beschrieben sind;
2. ein vom Ministerium genehmigter Antrag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass besondere persönliche Umstände vorliegen, die die Einschreibung rechtfertigen;
3. gegebenenfalls eine Einschreibgebühr entrichtet worden ist. Eine Einschreibgebühr wird erhoben, wenn **gleichzeitig**:
 - keiner der Erziehungsberechtigten des Schülers die belgische Staatsbürgerschaft besitzt;
 - der Wohnsitz des Schülers sich nicht in Belgien befindet oder wenn er nicht im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist;
 - in dem Staat, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat, eine gleichartige Gebühr erhoben wird.

(Siehe Schulvorschrift „Einschreibeverfahren und -gebühren im Regelgrundschulwesen“)

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, muss einen Antrag auf Einschreibung an das Ministerium richten, es sei denn

- der betreffende Wohnsitz liegt im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, falls sich diese Körperschaft anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen und unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist

oder

- das Kind ist im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen

Die Erziehungsberechtigten des Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, stellen bei der Schule, in der die Einschreibung erfolgen soll, einen begründeten Antrag auf Einschreibung. Der Schulleiter leitet den Antrag an das Ministerium weiter, das ihn dem Minister zur Entscheidung vorlegt.

Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Einschreibung eines Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in einen Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ zu verwenden.

Eine Einschreibung kann in jedem Fall erst dann erfolgen, wenn das Ministerium die Schule darüber informiert hat, dass der Antrag genehmigt worden ist. Das Genehmigungsschreiben ist der Schülerakte beizufügen.

NB: Selbstverständlich bleibt es jedem Schulträger überlassen, ob er einen Schüler, dessen Antrag genehmigt wurde, letztendlich einschreiben möchte. Ein Schüler, dessen Antrag

abgelehnt wurde und der dennoch eingeschrieben wird, gilt als freier Schüler und wird somit nicht für die Finanzierung bzw. Subventionierung und die Stellenberechnung berücksichtigt.

2 Primarschule

Zur Primarschule zugelassen ist der Schüler, der gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

- seitens von Kaleido-Ostbelgien wurde bei ihm sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt;
- am 31. Dezember des laufenden Schuljahres ist er mindestens sechs Jahre alt und hat das Alter von fünfzehn Jahren noch nicht überschritten.

Besitzt ein Schüler bereits das Abschlusszeugnis der Grundschule, ist er nicht mehr zur Primarschule zugelassen.

Der Schüler verweilt während mindestens sechs Schuljahren in der Primarschule.

Der Klassenrat kann beschließen, dass der Schüler ein zusätzliches Jahr in der Primarschule verweilt. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen verbindlich.

Zudem können die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage des Gutachtens von Kaleido-Ostbelgien beschließen, dass ihr Kind ein achttes Jahr in der Primarschule verbleibt. Dieser Beschluss auf Verbleib in der Primarschule kann ein zweites Mal ausgesprochen werden.

Der Schüler, dessen **Wohnsitz** sich **im Ausland** befindet, darf erst in eine Primarschule eingeschrieben werden, wenn:

1. er die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, wie sie oben beschrieben sind;
2. er eine Bescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung in eine hiesige Primarschule vorzulegen. Sie ist der Schülerakte beizufügen;
3. er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Ein Elternteil des Schülers hat seinen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit einer Mindestdauer von sechs Monaten.
 - Ein Geschwisterkind ist bereits in derselben Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben.
 - Ein besonderer pädagogischer oder sozialer Härtefall liegt vor, der von der Regierung als solcher anerkannt werden muss.

Die Erziehungsberechtigten des Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, stellen bei der Schule, in der die Einschreibung erfolgen soll, einen begründeten Antrag auf Einschreibung. Der Schulleiter leitet den Antrag an das Ministerium weiter, das ihn dem Minister zur Entscheidung vorlegt.

Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Einschreibung eines Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in einen Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ zu verwenden.

Eine Einschreibung kann in jedem Fall erst dann erfolgen, wenn das Ministerium die Schule darüber informiert hat, dass der Antrag genehmigt worden ist. Das Genehmigungsschreiben ist der Schülerakte beizufügen.

NB: Selbstverständlich bleibt es jedem Schulträger überlassen, ob er einen Schüler, dessen Antrag genehmigt wurde, letztendlich einschreiben möchte. Ein Schüler, dessen Antrag abgelehnt wurde und der dennoch eingeschrieben wird, gilt als freier Schüler und wird somit nicht für die Finanzierung bzw. Subventionierung und die Stellenberechnung berücksichtigt.

Für Schüler, deren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts liegt, gelten die obengenannten Zulassungsbedingungen nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen diesen Gebietskörperschaften und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt.

Schüler, die im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer Gemeinde eingetragen sind, unterliegen nicht den unter Punkt 2 und 3 angeführten Bedingungen.

3 Sekundarschule

Zur Sekundarschule zugelassen ist der Schüler, der gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

- seitens Kaleido-Ostbelgien wurde bei ihm sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt;
- am 31. Dezember des laufenden Schuljahres ist er mindestens zwölf Jahre alt und hat das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres noch nicht überschritten.

Auf Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates kann der Förderausschuss die Genehmigung erteilen, dass ein Schüler, der das Alter von einundzwanzig Jahren am 30. Juni des laufenden Schuljahres überschritten hat, ein zusätzliches Jahr in der Förderschule verweilen darf. Es obliegt dem Leiter der Förderschule, den Förderausschuss zur Erteilung der Genehmigung anzurufen. Hierzu ist das Formular „Antrag auf Verlängerung des Verbleibs in der Fördersekundarschule“ zu verwenden.

Der Schüler, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, darf erst in eine Sekundarschule eingeschrieben werden, wenn:

1. er die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, wie sie oben beschrieben sind;
2. er eine Bescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Sekundarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung in eine hiesige Sekundarschule vorzulegen. Sie ist der Schülerakte beizufügen.

Folgende Unterrichtsformen können im Fördersekundarschulwesen organisiert werden:

- Fördersekundarunterricht der sozialen Abteilung;
- Fördersekundarunterricht der sozialen und beruflichen Abteilung;
- Berufsbildender Fördersekundarunterricht.

Der Wechsel eines Schülers in eine andere Unterrichtsform erfolgt durch eine begründete Entscheidung des Klassenrates, die dieser auf Grundlage eines Gutachtens von Kaleido-Ostbelgien trifft.

Anlagen (separate Dokumente)

- Anlage 1: Antrag auf Einschreibung eines Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in einen Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Anlage 2: Antrag auf Einschreibung eines Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in eine Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Anlage 3: Antrag auf Verlängerung des Verbleibs in der Fördersekundarschule